



Dipl.-Ing. Dirk Grafe

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Mastholter Str. 166
59558 Lippstadt
Telefon 02941/13115
Telefax 02941/13479
info@grafe-
vermessung.de
www.grafe-vermessung.de

Auftrag: 21/059

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wadersloh

Die Grenzen des Grundstücks Gemarkung **Wadersloh, Flur 136, Flurstück 71** sind von mir vermessen worden. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Betroffen ist das in Wadersloh gelegene Grabenflurstück Nähe Suderlager Straße mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Wadersloh, Flur 136, Flurstück 11.

Das Flurstück befindet sich im Anliegereigentum und grenzt an das vermessene Grundstück 71 an; Eigentümer sind für das Grundstück teilweise ermittelt worden. Die direkt im Bereich der Vermessung beteiligten Nachbarn wurden bereits über die Vermessung benachrichtigt und am Verfahren beteiligt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 19.04.2021 zur Geschäftsbuchnummer **21/059** in der Zeit vom **10.08.2021 bis 13.09.2021** in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dirk Grafe, Mastholter Straße 166, 59558 Lippstadt

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist eine beglaubigte Kopie der Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin, dies kann telefonisch unter der Rufnummer 02941-13115 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf des Offenlegungszeitraumes Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs.2 Nr.1 VwGO).

Lippstadt, 22.07.2021 Dipl.-Ing. Dirk Grafe, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur